

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Satzung zur Errichtung einer Kommission für Lehrerbildung**  
**an der Universität Bamberg**

**Vom 20. Oktober 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-24.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-24.pdf))

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Errichtung einer Kommission für Lehrerbildung an der Universität Bamberg vom 10. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und in § 1 werden jeweils die Worte „Universität Bamberg“ durch die Worte „Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ersetzt.
2. Dem Einleitungssatz wird folgende Fußnote angefügt:  
  
„<sup>1</sup>Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
  
„<sup>2</sup>Die Kommission für Lehrerbildung ist gemäß § 2 Satz 2 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2003 (GVBl S. 615) zusätzlich für Fragen der Didaktik zuständig.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Kommission für Lehrerbildung besteht aus zwölf Mitgliedern; sie setzt sich zusammen aus

1. acht Vertretern der Professoren,
2. zwei Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. einem Vertreter der Studenten,
4. der Frauenbeauftragten der Hochschule.

<sup>2</sup>Ein weiterer Student ist berechtigt, in beratender Funktion an den Sitzungen teilzunehmen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen und nach dem Wort „Lehrerbildung“ die Worte „nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ eingefügt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Besetzung der Kommission für Lehrerbildung müssen, entsprechend den Aufgaben der Kommission, die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken vertreten sein; die Mitglieder der Kommission sollen aus allen Fakultäten ausgewählt werden, die mit der Durchführung der Lehrerbildung befasst sind.“

d) In Abs. 4 Halbsatz 2 werden die Worte „der Mitglieder“ durch die Worte „des Mitglieds“ ersetzt.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2003 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 22. September 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. August 2004, Nr. IX/4-H 2300.BAM-9b/6 105.**

**Bamberg, 20. Oktober 2004**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Oktober 2004.**